

**Satzung
des Handels-, Gewerbe- und Industrievereins Niedereschach**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

HANDELS-, GEWERBE- und INDUSTRIEVEREIN NIEDERESCHACH e.V.

und hat seinen Sitz in Niedereschach.

Er ist im Vereinsregister eingetragen (VR 940).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, sowie der freiberuflich Tätigen) der Gesamtgemeinde zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Klein- und Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Anliegen der Mitglieder gegenüber der Gemeindeverwaltung und Ihrer Gremien zu vertreten,
 - b) Wahrnehmung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftslebens in Niedereschach zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung,
 - c) durch Werbeaktionen und gemeinsame Veranstaltungen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
 - d) Darstellung eigener Leistungsstärke und Produktionsvielfalt,
 - e) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
 - f) zur Verschönerung des Stadtbildes, zur Förderung der kulturellen und sportlichen Bestrebungen sowie des Fremdenverkehrs beizutragen.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn für sich selbst, sondern nur für die satzungsgemäßen Zwecke, d.h. zur finanziellen Bewältigung seiner Tätigkeit.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie/ Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Körperschaften jeder Art
- b) freiberuflich Schaffende

Die schriftliche Beitrittserklärung ist beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Tod
- 2. durch freiwilligen Austritt
- 3. durch Ausschluss
- 4. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei, die Austrittserklärung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 1 Monat an den Vorstand zu richten.

Durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können solche Mitglieder, die

- a) gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen.
- b) trotz wiederholten Mahnungen mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstand bleiben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den beteiligten Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dürfen nur die Selbstkosten decken.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist einer der 2. Vorsitzenden verpflichtet, nur dann für den Verein zu handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretern), dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu 6 Vorstandsmitgliedern. Alle Ämter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Diese bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht im Zuständigkeitsbereich der anderen Organe liegen.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands und der Beiräte
- b) die Wahl der Kassenprüfer (2)
- c) bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die im Verhinderungsfalle einer Person seines Vertrauens zur schriftlichen Vollmacht übertragen werden kann
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der "Gemeinde Aktuell" und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingehender Anträge der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden stellen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Jahresrechnung des Kassiers ist von 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn die erforderliche Zahl von Vereinsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist, oder wenn die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder die Auflösung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließt.

Das gesamte Vereinsvermögen geht sodann an die Gemeinde Niedereschach über, bis ein neuer Handels- und Gewerbeverein oder eine ähnlichen Zwecken dienende Gemeinschaft gegründet wird.

§ 14 Satzungserstellung

Diese Satzung wurde durch einen Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2007 errichtet.

Niedereschach, den 13. März 2007